

Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Die Landesregierung  
 Nordrhein-Westfalen  
 Die Ministerpräsidentin  
 Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister  
 Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister  
 für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
 Mittelstand und Handwerk  
 Garrelt Duin

Der Minister  
 für Inneres und Kommunales  
 Ralf Jäger

Der Justizminister  
 Thomas Kutschaty

– GV. NRW. 2012 S. 672

40

**Gesetz zur Änderung  
 des Gesetzes über Rentengüter  
 Vom 18. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
 des Gesetzes über Rentengüter**

**Artikel 1**

In § 6 des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (PrGS. S. 209, PrGS. NRW. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 379), wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.  
 Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Die Landesregierung  
 Nordrhein-Westfalen  
 Die Ministerpräsidentin  
 Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Minister  
 für Inneres und Kommunales  
 Ralf Jäger

Der Justizminister  
 Thomas Kutschaty

Der Minister  
 für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
 Natur- und Verbraucherschutz  
 Johannes Remmel

– GV. NRW. 2012 S. 673

7102

**Gesetz  
 zur Förderung des Mittelstandes  
 in Nordrhein-Westfalen  
 (Mittelstandsförderungsgesetz)  
 Vom 18. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
 zur Förderung des Mittelstandes in  
 Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)**

**Teil 1  
 Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
 Grundsätze**

(1) Selbstständigkeit und Unternehmertum in der mittelständischen Wirtschaft des Landes sind zentrale Garantien für Wohlstand, Wachstum und Beschäftigung. Mittelständische Unternehmen und die Freien Berufe sowie die dort Beschäftigten leisten einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes.

(2) Deshalb ist die Förderung und Stärkung des Mittelstandes und der Freien Berufe im fairen Leistungswettbewerb Aufgabe der Landespolitik (Artikel 28 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen). Sie orientiert sich dabei an den Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft, um Wettbewerbsfähigkeit und Leistungskraft des Mittelstandes zu sichern. Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz sind ebenfalls wesentliche Grundsätze bei der Förderung des Mittelstandes. Dabei gilt es, die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen einerseits und Großunternehmen andererseits ausgewogen zu berücksichtigen.

(3) Für die gedeihliche Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen ist eine Wirtschaftspolitik, die einen auf Langfristigkeit angelegten, verlässlichen und nachhaltigen ordnungspolitischen Rahmen schafft, von grundlegender Bedeutung.

Dazu gehören insbesondere

1. der Abbau und die Verhinderung von Marktzutrittschranken sowie die Bekämpfung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und überlegener Marktmacht, um die Erfolgchancen mittelständischer Unternehmen im Leistungswettbewerb zu gewährleisten sowie
2. die Stärkung der Haftung im unternehmerischen Entscheidungskalkül; Entscheidungsträger müssen auch die Folgen ihre Entscheidung verantworten.

**§ 2  
 Ziele**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und zu stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft zu sichern, zu fairem Wettbewerb beizutragen und die Fähigkeit des Mittelstandes zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu steigern.

(2) Dies soll insbesondere erreicht werden durch

1. die Weiterentwicklung mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen in Gesetzgebung und Verwaltung des Landes,
2. das Bemühen um freiwillige mittelstandsorientierte Selbstverpflichtungen der Kommunen im Lande,
3. weiteren Bürokratieabbau vor allem durch die Nutzung elektronischer Verfahren sowie weiterer Rechtsvereinfachung für den Mittelstand und die Freien Berufe,
4. Einflussnahme auf mittelstandsrelevante Vorhaben des Bundes und der EU im Rahmen der geltenden Gesetze,